

1695/AB XXIV. GP

Eingelangt am 16.06.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Gesundheit

Anfragebeantwortung



Alois Stöger diplômé
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag^a. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. Juni 2009

GZ: BMG-11001/0104-I/5/2009

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1707/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur vorliegenden Anfrage wurde der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger befasst, der nach Einholung von Informationen bei allen Krankenversicherungsträgern zu den Fragen 1 bis 5 folgende Daten bekannt gegeben hat:

Frage 1:

WGKK	51.951
NÖGKK	56.122
BGKK	8.432
OÖGKK	51.540
STGKK	44.318
KGKK	25.464
SGKK	22.252
TGKK	29.228
VGKK	12.634
VAEB	3.920
BVA	7.781
SVA	404
SVB	130.725
BKK Wiener Verkehrsbetriebe	759
BKK Kapfenberg	1.904
BKK Austria Tabak	326
BKK voestalpine Bahnsysteme	618
BKK Zeltweg	397
BKK Mondi	65

Frage 2:

WGKK	für 47.198 Versicherte
NÖGKK	für 42.996 Versicherte 56.550 Schwerarbeitszeiten
BGKK	keine statistischen Aufzeichnungen
OÖGKK	53.877 Schwerarbeitsmeldungen
STGKK	43.751 Schwerarbeitsmeldungen
KGKK	keine statistischen Aufzeichnungen
SGKK	19.944 Schwerarbeitsmeldungen

TGKK	23.324 Schwerarbeitsmeldungen
VGKK	keine statistischen Aufzeichnungen
VAEB	keine statistischen Aufzeichnungen
BVA	5.830 Schwerarbeitsmeldungen
SVA	598 Anträge
SVB	keine statistischen Aufzeichnungen
BKK Wiener Verkehrsbetriebe	488 Schwerarbeitsmeldungen
BKK Kapfenberg	1.983 Schwerarbeitsmeldungen

Frage 3:

WGKK	für 46.650 Versicherte; Formal- und Logikprüfung
NÖGKK	760 Fälle einer Korrektur zugeführt; nur Prüfung, ob die gemeldeten Schwerarbeitszeiten nicht außerhalb der vorliegenden Versicherungszeiten liegen.
BGKK	nur Prüfung, ob die gemeldete Schwerarbeitszeit mit einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis zusammenfällt
OÖGKK	Keine Angaben
STGKK	54.802 Schwerarbeitsmeldungen
KGKK	Prüfung aller eingelangten Meldungen auf formale Fehler und auf Übereinstimmung mit den gespeicherten pensionsrelevanten Versicherungszeiten
SGKK	Formalprüfung; 3.885 fehlerhafte Meldungen; Abklärung mit den Dienstgebern.
TGKK	Prüfung auf formale Richtigkeit (Deckung mit Pensionsversicherungszeiten)
VGKK	Plausibilitätsprüfung; Anzahl nicht bezifferbar
VAEB	keine Plausibilitätsprüfung
BVA	Formalprüfung (insbes. Deckung mit Versicherungszeiten)
SVA	Plausibilitätsprüfung in 50 Fällen.

SVB	keine Plausibilitätsprüfung
BKK Kapfenberg	Prüfung von 1.954 Schwerarbeitsmeldungen

Frage 4:

WGKK	Fehlerhafte Meldungen werden geklärt und berichtigt.
NÖGKK	In Einzelfällen wurde der Dienstgeber über die korrekte Meldungserstattung (bezüglich Formalfehler) informiert und aufgefordert, notwendige Korrekturen vorzunehmen.
BGKK	Keine Angaben
OÖGKK	Keine Angaben
STGKK	Es wurde keine Schwerarbeitsmeldung abgelehnt, zurückgewiesen oder nicht als stichhaltig anerkannt.
KGKK	3.812 Meldungen wurden als fehlerhaft erkannt. Nach Abklärung der Fehler mit den Arbeitgebern bzw. deren Steuerberatern wurden von diesen die korrekten Daten neuerlich übermittelt.
SGKK	Eine Ablehnung oder Zurückweisung erfolgt nicht; 3.885 fehlerhafte Meldungen; Abklärung mit den Dienstgebern.
TGKK	Keine Angaben
VGKK	Die Anzahl der abgelehnten, zurückgewiesenen oder nicht als stichhaltig anerkannten Schwerarbeitsmeldungen ist nicht bekannt. Es handelt sich jedoch lediglich um Einzelfälle. Vielfach erfolgen Abklärungen zwischen Dienstgeber und Kasse vor Erstattung der Meldung.
VAEB	Es wurde keine Schwerarbeitsmeldung abgelehnt, zurückgewiesen oder nicht als stichhaltig anerkannt.
BVA	Eine Zurückweisung oder Ablehnung von formal korrekt gemeldeten Schwerarbeitszeiten erfolgt nicht.
SVA	In sieben Fällen erfolgte eine formlose Verständigung der Versicherten, dass das Vorliegen von Schwerarbeit zweifelhaft ist. Eine Ablehnung von Meldungen erfolgte nicht. In 25 Fällen erfolgte eine positive Verständigung. Seit Frühjahr 2008 werden sämtliche Meldungen von Versicherten nach dem GSVG zunächst vorläufig ohne nähere Prüfung gespeichert. In zwei Fällen langten Schwerarbeitsmeldungen unselbständig beschäftigter Personen ein, die zunächst an die

	zuständigen Krankenversicherungsträger weitergeleitet wurden. Da nach Vollzugspraxis der für die Meldung unselbständig beschäftigter Personen zuständigen Träger ausschließlich Meldungen durch deren Dienstgeber berücksichtigt werden, wurden die Versicherten darüber verständigt.
SVB	Es wurden keine Schwerarbeitsmeldungen für das Jahr 2007 abgelehnt, zurückgewiesen oder nicht als stichhaltig anerkannt, da davon auszugehen ist, dass die Tätigkeiten, die in der Schwerarbeitsliste aufscheinen (Ackerbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Gärtnerei) von den Land- und Forstwirten auch tatsächlich verrichtet wurden. Dies betrifft nicht Gutsverwaltertätigkeiten, die nach dem GSVG versicherungspflichtig sind.
BKK Kapfenberg	Es wurde keine Schwerarbeitsmeldung abgelehnt.

Frage 5:

WGKK	keine besonderen Erkenntnisse; keine Daten über Meldeverstöße
NÖGKK	keine besonderen Erkenntnisse; in Einzelfällen Fragen nach Konsequenzen einer Nichtmeldung; Rat mit dem zuständigen Pensionsversicherungsträger in Verbindung zu treten.
BGKK	Keine Angaben
OÖGKK	keine Meldungen von Beschäftigten
STGKK	keine besonderen Erkenntnisse; vereinzelt Anfragen von Arbeitnehmern
KGKK	besonderen Erkenntnisse: Nach Aufklärung der Übermittler über die Fehler bei den Meldungen für das Jahr 2007 (3.812 Fehler) war die Datenqualität bei der Meldung für 2008 (684 Fehler bis April 2009) wesentlich besser. Vereinzelt Anfragen von Arbeitnehmern hinsichtlich unterlassener Meldungen
SGKK	besonderen Erkenntnisse: Im Jahresvergleich 2007 zu 2008 ist ein Sinken der fehlerhaften Meldungen zu verzeichnen. Bekanntgabe von Meldeverstößen: Es sind keine detaillierten Angaben möglich, jedoch sind Einzelfälle aufgetreten.
TGKK	Meldungen von DienstnehmerInnen, wonach Dienstgeber vermutete Schwerarbeitszeiten nicht gemeldet haben, sind nicht bekannt.

VGKK	keine besonderen Erkenntnisse; vereinzelt gab es Meldungen von Beschäftigten, wonach Dienstgeber ihrer Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen sind. Eine genaue Anzahl ist nicht bekannt.
VAEB	Keine Angaben
BVA	keine besonderen Erkenntnisse; Meldungen von DienstnehmerInnen, wonach Dienstgeber vermutete Schwerarbeitszeiten nicht gemeldet haben, sind nicht bekannt.
SVA	Die Frage hinsichtlich Meldeverstöße ist für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen in dieser Konstellation nicht denkbar. Für Versicherte nach dem GSVG ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die Meldeverpflichtung nicht flächendeckend wahrgenommen wird.
SVB	keine besonderen Erkenntnisse. Die Frage hinsichtlich Meldeverstöße ist für den Bereich der selbständig Erwerbstätigen in dieser Konstellation nicht denkbar. Für Versicherte nach dem GSVG ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die Meldeverpflichtung nicht flächendeckend wahrgenommen wird.
BKK Wiener Verkehrsbetriebe	Meldungen von DienstnehmerInnen, wonach Dienstgeber vermutete Schwerarbeitszeiten nicht gemeldet haben, sind nicht bekannt.
BKK Kapfenberg	keine besonderen Erkenntnisse. Meldungen von DienstnehmerInnen, wonach Dienstgeber vermutete Schwerarbeitszeiten nicht gemeldet haben, sind nicht bekannt.

Frage 6:

Da die Feststellung des Vorliegens von Schwerarbeit ausschließlich wegen pensionsrechtlicher Auswirkungen erfolgt und pensionsrechtliche Angelegenheiten dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz angehören, würde die Erlassung einer Verordnung im Sinne der Frage 6 bzw. die gewünschte generelle Empfehlung diesem Minister obliegen.